



Ministerium für Umweit, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesamt für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam

Frau Dr. Schüler/ Fr. Bock Bearb.:

Gesch.Z.: 51.1 45501

Hausruf: +49 331 866-7396 +49 331 866-7241 Internet: www.mugv.brandenburg.de Siegrid.Schueler@MUGV.Brandenburg.de

Potsdam, ⁰3 . November 2010

Hinweise zur Bekanntgabe von Messstellen und Sachverständigen im gesetzlich geregelten Umweltbereich

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften -vom 11. August 2010 (BGBI, I S. 1163) gelten Bekanntgaben von Stellen und Sachverständigen nach den §§ 26, 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für das gesamte Bundesgebiet. Zu Bekanntgaben, die vor Inkrafttreten beider Rechtsakte erfolgten, hat der Gesetzgeber nichts ausgeführt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sowie entsprechend der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) gelten die vor dem 11.8.2010 in anderen Bundesländern bekannt gegebenen Stellen und Sachverständigen in Brandenburg als bekannt gegeben. Das Land Brandenburg verzichtet insofern auf die sogenannte "Zweitbekanntgabe" von Stellen und Sachverständigen mit Sitz außerhalb Brandenburgs.

Damit können in Brandenburg neben den vom LUGV nach obigen Rechtsvorschriften bekannt gegebenen Stellen und Sachverständige auch die von anderen Ländern hierfür bekannt gegebenen Stellen und Sachverständigen Ermittlungen, bzw. Prüfungen nach §§ 26, 29a BlmSchG durchführen. Der Umfang der Berechtigung richtet sich dabei nach dem zugelassenen Ermittlungs- bzw. Prüfumfang im Bekanntgabebescheid.

14473 Potsdam

Hauptbahnhof

Darüber hinaus wird zur Verwaltungsvereinfachung die alternative Kompetenzfeststellung durch einen privaten Akkreditierer oder durch die Behörde, der sogenannte 'Duale Weg' für Bekanntgaben nach § 26 BlmSchG aufgegeben. Das Land Brandenburg nimmt keine Prüfung der Fachkunde mehr vor. Bei zukünftigen Anträgen auf Bekanntgabe erfolgt im Land Brandenburg der Nachweis der Kompetenz über eine entsprechende Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle.

Die Bundesregierung wird von den in §§ 26, 29a BlmSchG neu eingefügten Verordnungsermächtigungen sobald wie möglich Gebrauch machen.

Die LAI hat daher entschieden, dass angesichts des überschaubaren Zeitraums bis zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung die in den Ländern geltenden Richtlinien für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes nach § 26 BImSchG ¹, bzw. für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 BImSchG ² nicht mehr abschließend überarbeitet werden. Stattdessen wird den Vollzugsbehörden empfohlen, bis zum Erlass einer Rechtsverordnung des Bundes die geltenden Bekanntgaberichtlinien unter Berücksichtigung der neuen Rechtsvorschriften weiter zu verwenden.

Im Hinblick auf die gesetzlichen Änderungen zur Bekanntgabe sind bestimmte Aussagen in den Bekanntgaberichtlinien nicht mehr zutreffend und ab sofort nicht mehr zu berücksichtigen. Vielmehr ist zur Anwendung der gesetzlichen Änderungen in den §§ 26 und 29a BImSchG folgendes zu beachten:

- Auf die Erteilung einer Bekanntgabe besteht ein Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen (tatbestandlichen) Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Bekanntgabeverfahren können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; das Verfahren für die Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe muss innerhalb von vier Monaten abgeschlossen sein. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der

¹ Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes vom 25. Oktober 2005, ABI. S.862

Hinweis: Die Bekanntgabe-Richtlinie ist durch Zeitablauf formal außer Kraft getreten. Bis zu einer vorgesehenen neuen Richtlinie können diese Maßgaben jedoch unter Berücksichtigung der Änderungen in § 26 BlmSchG weiterhin als Orientierungsgrundlage verwendet werden.

² Richtlinie für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a BlmSchG, vom 28.Oktober 2003, ABI. S. 1037.

Seite 3

Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

- Gleichwertige Anerkennungen anderer EU-Staaten stehen nationalen Bekanntgaben gleich ³.
- Bei der Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe stehen Nachweise aus EU-Staaten nationalen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen oder die aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt.
- Besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit, für die die Bekanntgabe erfolgen soll, vorrangig ausgeübt werden soll.

Die vorstehenden Hinweise bitte ich dementsprechend zu beachten.

Im Auftrag

G. Hälsig

3 § 26 Abs. 3 und § 29a Abs.5 BlmSchG